

Satzung des Heimat- und Verschönerungsvereins Nütterden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Heimat- und Verschönerungsverein Nütterden e.V. und hat seinen Sitz in 47559 Kranenburg-Nütterden. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve (VR 0609). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Kreis- und Landesverband.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere durch örtliche Maßnahmen der Verschönerung und Pflege verwirklicht. Hierzu gehören:

- Die Pflege und Gestaltung der Brunnenanlagen an der Wolfsbergstraße und auf dem Dorfplatz
- Die Pflege des Bildstocks am Eickestall
- Die Pflege der Blumenkübel vor der Dorfkirche
- Die Bestrahlung der Dorfkirche während der Advents- und Weihnachtszeit
- Die Instandhaltung des Wappenbaumes.

Der Verein ist ferner bestrebt seine Mitglieder und Interessenten fachlich zu beraten und zu schulen. Sofern dem Satzungszweck dienlich, ist die Zusammenarbeit mit anderen dörflichen Vereinen und Organisationen, den kirchlichen Institutionen und den Schulen wünschenswert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Alte Schule e.V., Nütterden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch die erste Zahlung des Beitrages erworben. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschließung oder Tod. Neuaufnahmen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen

die Ziele des Vereins oder die Weigerung, den fälligen Beitrag zu zahlen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Ehepartner der Vereinsmitglieder oder Partner, die zum Vereinsmitglied ein eheähnliches Verhältnis begründen, werden als beitragsfreie Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten geführt. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt beim Tod des beitragszahlenden Mitglieds.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Für die Zustimmung zur Ernennung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft wird beitragsfrei geführt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich für die Ziele des Vereins ein. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder haben die Beschlüsse einer Versammlung zu beachten. Alle Mitglieder haben den Verein nach außen hin würdig zu vertreten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden könnte.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand, Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- der/die 1. Kassierer/in
- der/die 2. Kassierer/in
- der/die 1. Geschäftsführer/in
- der/die 2. Geschäftsführer/in
- der/die Pressesprecher/in
- 3 weitere Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird turnusgemäß die Hälfte des Vorstandes gewählt. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Für das laufende Geschäftsjahr sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Nur ein Kassenprüfer kann wieder gewählt werden.

§ 11 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen. Über den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb des ersten Quartals eines Jahres statt. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die/er 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung sind ausschließlich innerhalb einer Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Vorschläge der Mitglieder zu Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat seine Vorschläge zur Satzungsänderung oder die Vorschläge der Mitglieder zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB. Durch Annahme der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an. Jedes Mitglied erhält eine Satzung in der gültigen Form.

Vorstehende Neufassung der Satzung ist am 17.02.2009 mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft getreten und ändert damit die Satzung vom 09.10.1983.